

3. Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage „An der Ruh“ und über die Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 23.11.2010 die folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage „An der Ruh“ und über die Benutzungsgebühren

vom 22.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die einmalige Benutzung

- | | |
|--|-----------|
| a) für Einwohner der Gemeinde Reichelsheim | 80,00 € |
| b) für Auswärtige | 120,00 €. |

Außerdem ist eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn keine Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Grillanlage entstanden sind. Bei Beanstandungen wird nach Aufwand abgerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

64385 Reichelsheim, 23.11.2010

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am
03.12.2010 im Reichelsheim Aktuell Nr. 24



(Lopinsky)
Bürgermeister



(Lopinsky)
Bürgermeister